



## Richtlinien zur

# AUFNAHME VON HECKEN UND FELDGEHÖLZEN

## für ihre Anmeldung als ökologische Ausgleichsflächen im Kanton Graubünden

### 1 Einleitung

Bei der Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bietet die Abgrenzung von Hecken und Feldgehölzen als Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche immer wieder Probleme. Unterschiedliche Walddefinitionen in der forstlichen Gesetzgebung und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung führen zu Unsicherheiten.

Ziel der folgenden Richtlinie ist es festzulegen, nach welchen Kriterien die beauftragten Ökobüros die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich von Hecken und Feldgehölzen vorzunehmen beziehungsweise bei neu festgelegter landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen des Projektes LWN gegebenenfalls zu überprüfen haben.

Es wird keine Waldfeststellung nach Waldgesetz (WaG) durchgeführt. Der ermittelten Abgrenzung kommt keine Rechtswirkung im Sinnes des WaG zu.

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz schützwürdige Biotope, die teils über die Zonenpläne der Gemeinden geschützt sind. Sie dürfen unabhängig von der Aufnahme oder ermittelten Abgrenzung im Zusammenhang mit Bewirtschaftungsverträgen ohne Bewilligung nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

### 2 Begriffe

Hecken, Feld- sowie Ufergehölze gehören zu den Kleingehölzen. Zu diesen werden Baum- und Strauchbestände von begrenzter Ausdehnung gezählt. Ihre Entstehung ist in vielen Fällen auf die menschliche Nutzung eines Gebietes zurück zu führen. Je nach ihrem Aufbau, ihrer Lage und Zweckbestimmung unterscheidet man verschiedene Typen von Kleingehölzen.

Sie gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche und können als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet werden (siehe Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb). Für die Definition im Zusammenhang mit der Anmeldung als ökologische Ausgleichsflächen gelten die Begriffe gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sowie die Präzisierungen zum Thema Pufferstreifen im Merkblatt der KIP/PIOCH.

Die Abgrenzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zum Wald regelt die Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb wie folgt:  
 Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:

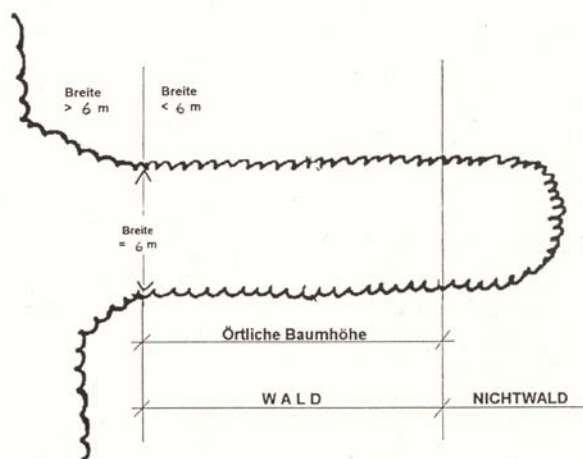
1. Fläche mit Einschluss des Krautsaums: max. 800 m<sup>2</sup>
2. Breite mit Einschluss des Krautsaums: max. 12 m
3. Alter der Bestockung: max. 20 Jahre

Für den Kanton Graubünden gelten folgende Präzisierungen:

### 3 Ausscheidungskriterien Wald oder Gewässer

<b>Richtlinie für die Waldfeststellung im Kt. GR</b>	<b>Richtlinie für die Abgrenzung von Hecken und Feldgehölzen bzw. weiteren Flächen (ÖLN) für den Kanton GR</b>
<p>Mindestkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Flächenausdehnung von 800 m<sup>2</sup></li> <li>- eine Mindestbreite von 12 m</li> <li>- das Alter von 20 Jahren</li> </ul> <p>Bestockte Flächen mit einer Ausdehnung von über 500 m<sup>2</sup> gelten als Wald, wenn sie eine Waldfunktion erfüllen. Ausserdem können Bestockungen mit besonderer Wohlfahrts- und Schutzfunktion unabhängig von den Mindestkriterien als Wald gelten.</p> <p>Bestockte Fläche: Für die Bemessung ist die Waldgrenze massgebend. Diese verläuft 2 m ausserhalb der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume bzw. der Wurzelstöcke oder bei Sträuchern des Zentrums der Stockausschläge.</p>	<p>Eine Hecke darf nicht gleichzeitig alle folgenden Höchstwerte überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestockte Fläche: max. 500 m<sup>2</sup></li> <li>- Breite der bestockten Fläche: max. 6 m</li> <li>- Alter der Bestockung: max. 20 Jahre</li> </ul> <p>Für die Bemessung ist die bestockte Fläche massgebend. Die Grenze verläuft von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume bzw. der Wurzelstöcke oder bei Sträuchern des Zentrums der Stockausschläge.</p>
<p>Langgezogene Bestockungen: Sofern der Abstand von Waldrand zu Waldrand (Lücke) grösser als 12m ist, sind die beiden Bestockungen getrennt zu betrachten.</p>	<p>Langgezogene Bestockungen: Sofern der Abstand von Bestockung zu Bestockung (Lücke: jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen) grösser als 10 m ist, sind die beiden Bestockungen für die Prüfung der obigen Höchstwerte getrennt zu betrachten.</p>
<p>Waldzungen und Fortsätze: Unter 12 m breite Waldzungen und Fortsätze sind auf einer Länge, die der örtlich möglichen Baumhöhe entspricht, dem Waldareal zuzuordnen.<sup>1</sup></p>	<p>Waldzungen und Fortsätze: Unter 6 m breite Waldzungen und Fortsätze sind auf einer Länge, die der örtlich möglichen Baumhöhe entspricht, dem Waldareal zuzuordnen.*</p>
<p>Einzelbäume: Bei Kronenberührung sind Einzelbäume noch dem Wald zuzuordnen.</p>	
<p>Ausbuchtungen des Waldrandes gehören zum Wald, solange die Kronen der Bäume sich berühren.</p>	
<p>Einbuchtungen: Ist ihre Fläche grösser als diejenige, die ein standortgemässer,</p>	

ausgewachsener Baum beanspruchen würde, so gehört sie in der Regel nicht zum Waldareal.	
Einwachsende Flächen: eine einwachsende Fläche gilt als Wald, falls der Beschirmungsgrad über 50% liegt und gleichzeitig die Mehrheit der Bäume und Sträucher mindestens 20 Jahre alt sind.	
Waldweide und Weidwald sowie Selven (in den letzten 20 Jahren regelmässig landwirtschaftlich genutzt): Grundlage für die Festlegung der Grenze zwischen bestockter und offener Weide ist der Bestockungsgrad. Beträgt der Abstand von Baum zu Baum bzw. Baumstrunk mehr als eine Baumlänge, so verliert die Fläche den Waldcharakter. Die bestockte Weide gilt mit ihrer gesamten Fläche (bestockter und unbestockter Teil) als Wald.	Landwirtschaftliche Nutzfläche wird von Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) aufgrund Bestossungsformular und Schätzung des unbestockten Teils festgelegt.  Über diesen Teil können Weideverträge mit oder ohne Qualität abgeschlossen werden.
Aufgelöste Bestockung und Einzelbäume an der oberen Waldgrenze: Für Hochwald sind die Bestimmungen für bestockte Weiden anzuwenden. Für Legföhren und Erlen sind die Bestimmungen für einwachsende Flächen massgebend.	Gleiche Kriterien wie für Waldweiden und Weidwald sowie Selven beziehungsweise für einwachsende Flächen.
Ufergehölze, Fluss- und Bachbestockungen: Uferbestockungen können forstpolizeilich im Kanton GR als Wald gelten, unabhängig von den Mindestkriterien.	Ufergehölze, Fluss- und Bachbestockungen: Für die LN-Abgrenzung und die Anmeldung als ökologische Ausgleichsfläche gilt das Merkblatt Landwirtschaftliche Nutzfläche entlang von Fliessgewässern, Änderungen für 2007. Bei Gewässern über 5m Gerinnesohle zählt die angrenzende Uferbestockung nicht als LN.
Uferbestockungen mit vorhandenem Kronenschluss über dem Gewässer werden forstpolizeilich als Wuchseinheit betrachtet.	
Bestockungen längs Strassen, Wegen und Bahnlinien: Beidseitige Bestockungen an Strassen bis 4 m Breite gelten als zusammenhängender Bestand.	



<sup>1</sup> Skizze Abgrenzung Waldzungen

#### **4 Anrechenbarkeit bzw. Beitragsberechtigung und Aufnahme als Vertragsobjekt**

Nicht als Wald deklarierte Hecken, Feld- und Ufergehölze gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche. Sie sind ohne separat bewirtschafteten Saum ab dem 1.1.2008 nicht mehr an den ökologischen Ausgleich anrechenbar. Als ökologische Ausgleichsfläche können nur noch Hecken mit separat bewirtschaftetem Saum angemeldet werden. Es gelten die Nutzungsvorgaben entsprechend der Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb. Als Heckenfläche ist ab 2009 wiederum die bestockte Fläche mit Krautsaum anzumelden.

#### **5 Entschädigung für die Räumung einwachsender Wiesen / Weiden oder die Heckenpflege**

Das Offenhalten einwachsender Flächen wird vom Amt für Natur und Landschaft grundsätzlich begrüsst. Im Bereich von Terrassenlandschaften, Trockenstandorten oder Mooren kann die Räumung mit Natur- und Heimatschutzgeldern entschädigt werden. Weitere Entschädigungsmöglichkeiten bestehen über das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation. Das Merkblatt des ALG „Räumung einwachsender Wiesen und Weiden“ ist zu berücksichtigen.

#### **6 Weiterführende Anleitungen**

1. Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb: Grundanforderungen und ökologische Qualität Voraussetzungen – Auflagen – Beiträge; Herausgeber/Vertrieb: Agridea, 8315 Lindau (2008).
2. Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften. Herausgeber KIP, 8315 Lindau und PIOCH, 1000 Lausanne 6; Vertrieb: Agridea, 8315 Lindau (2009).
3. Landwirtschaftliche Nutzfläche entlang von Fliessgewässern, Änderungen 2007. Herausgeber/Vertrieb: Agridea, 8315 Lindau (2007).
4. Räumung einwachsender Wiesen und Weiden. Merkblatt des ALG, 7001 Chur.